

Regelungen zur Wahlwerbung

Aus Anlass von Wahlen sind die Gemeinden dazu verpflichtet, den Wahlvorschlagsträgern Werbemöglichkeiten zu gewähren. Die Kommune kann dabei die Plakatierung auf von ihr ausgewiesene Flächen beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen ist. Zu der Frage, in welcher Weise der Anspruch zu erfüllen ist, gibt es keine speziellen Vorschriften. Die Chancengleichheit der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber muss gewahrt bleiben.

Insofern hat sich die Gemeinde Görmin zu der Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen/Wahlplakattafeln in Form von Bauzaunfeldern an prädestinierten Standorten entschieden. Es wird die Auffassung vertreten, dass durch die Bereitstellung von Plakattafeln eine angemessene und notwendige Wahlwerbung gewährleistet ist.

Die Gemeindevertretung Görmin hat am 25.02.2025 folgende Regelungen zur Wahlwerbung beschlossen: **(ab 09.08.2026)**

1. Die allgemeine Wahlwerbung erfolgt im Ortsteil Görmin über die Nutzung einer Wahlplakattafel in Form von Bauzaunfeldern. Standort: Max-Köster-Straße, Ecke Am Dorfteich. Die Plakatwerbung in den Ortsteilen Passow, Groß Zastrow, Böken, Göslow, Alt Jargenow, Neu Jargenow und Trissow wird an den Straßenlaternen der Hauptdurchfahrtsstraßen zugelassen.
2. Jede Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber darf maximal 2 Plakate an den Bauzaunfeldern und 1 Doppelplakat in den beschriebenen Ortsteilen anbringen. (Größe maximal DIN A 1, Plakate sind auf einer festen Unterlage zu befestigen.)
3. Für die Ankündigung von Wahl- und Parteiveranstaltungen wird jeder Partei auf Antrag das Anbringen von maximal 2 Wahlwerbeträgern (Plakate auf einer festen Unterlage befestigt) ausschließlich an Laternenmasten in der Gemeinde Görmin erlaubt. Diese sind allerdings nur für die Ankündigung von Wahl- und Parteiveranstaltungen zulässig. Hierzu zählen keine Informationsstände. Die Plakate sind spätestens drei Werktage nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
4. Im Rahmen der Sondernutzungssatzung erhält jede Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber auf Antrag die Möglichkeit des Aufbaus von Informationsständen. Informationsstände bedürfen einer vorherigen Sondernutzungserlaubnis.

Durch die Bereitstellung der genannten Wahlwerbemöglichkeiten wird durch das Amt Peenetal/Loitz ausreichend Gelegenheit gegeben, die Wahlaussagen der Parteien dem Wähler zu erläutern. Damit wird der verfassungsrechtliche Anspruch gesichert und dem Erlass des Wirtschaftsministers vom 27.09.2022 zu Lautsprecher und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern entsprochen.

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich an: Frau Hagemann
(Tel: 039998/15312; Fax: 039998/15320; E-Mail: ordnungsamt@loitz.de)